

Satzung
des „Sportvereins Grün-Weiß Beckedorf e.V.“
(Neufassung vom 20.02.2015)

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Grün-Weiß Beckedorf e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 160001 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 28790 Schwanewede, Ortschaft Beckedorf.
Der Verein wurde am 10.08.1963 gegründet.
4. Die Farben des Vereins sind: Grün-Weiß.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände.
Der Verein kann die Mitgliedschaft in den erforderlichen Fachverbänden erwerben und regelt im Einklang mit den Satzungen der vorgenannten Verbände seine Angelegenheiten selbstständig.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Durch die Unterschrift im Aufnahmevertrag bekennt sich die antragstellende Person zur Satzung.

§ 5 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Sie behalten alle Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zwei Mal im Jahr zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (30.05. oder 30.11) zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür von den Beschlussorganen des Vereins getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
2. die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
3. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
4. pro Jahr Pflichtstunden (Arbeitsstunden) für den Verein zur Erneuerung, Instandhaltung und Erweiterung der Anlagen des Vereins abzuleisten. Ersatzweise ist ein Geldbetrag an den Verein abzuführen. Über die Höhe des Geldbetrages entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Abteilungen. Über die Anzahl der Pflichtstunden entscheiden die Abteilungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr und der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.
2. Die einzelnen Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung vertreten. Bei Bedarf kann eine Aufteilung in Erwachsenen- und Jugendbereich erfolgen.

§ 11 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal im ersten Quartal des Jahres zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben statt.
2. Die Einberufung erfolgt 3 Wochen vorher durch die/den 1. Vorsitzende/n durch Aushang im Vereinsheim und in der Sporthalle, sowie Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss enthalten:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten,
 - b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung,
 - d) Neuwahlen,
 - e) besondere Anträge.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer/einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
2. Das Protokoll wird von der/von dem Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/von dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person der/des Versammlungsleiters/in und der/des Protokollführers/in,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenswart/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in.

Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 18

Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 19

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/von dem 1. Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiters/in der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 20

Abteilungen

1. Die Abteilungsversammlung wird durch den Vorstand oder die amtierende Abteilungsleitung einberufen.
2. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt, in der Regel vor der Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen.
3. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Organisation des Spielbetriebes und die Organisation der Pflichtstunden (Arbeitsstunden) zur Erneuerung, Instandhaltung und Erweiterung der Anlagen des Vereins.
4. Die Abteilungsleitung entscheidet bei einer Pflichtverletzung des Mitglieds über eine Teilnahme am Spielbetrieb.

§ 21

Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen werden auf 2 Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr gemeinschaftlich die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen, es ist der/dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen und auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren zulässig.

§ 22

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Um über die Auflösung des Vereins beschließen zu können müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Davon müssen 4/5 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
3. Sind nicht 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird die Versammlung in vier Wochen wiederholt. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und eine/ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwanewede, welches für die Förderung des Sports in Beckedorf zu verwenden ist.
6. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

28790 Schwanewede/Ortschaft Beckedorf, den 20.02.2015

(Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2015 beschlossen. Die bisherige Satzung vom 18.01.1997 mit den dazu ergangenen Änderungen wird zum gleichen Zeitpunkt für ungültig erklärt.)